

S 43 R 457/20



Begl. Abschrift

SOZIALGERICHT FÜR DAS SAARLAND

IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

Mit Z.K. Rücksprache	Wiedervorlage	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Pirmasens		
06. OKT. 2020		
F: 06.11.20		
Erteilt	Termin	Bearbeiter
	10.11	A

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: DGB Rechtsschutz GmbH, Alleestr. 58, 66953 Pirmasens,

gegen

- Beklagte -

hat die 43. Kammer des Sozialgerichts für das Saarland ohne mündliche Verhandlung am 5. Oktober 2020 gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch den Präsidenten des Sozialgerichts ...

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Neuberechnung seiner Altersrente im Wege des Überprüfungsverfahrens unter Berücksichtigung der in der Zeit vom 01.06.2017 bis 31.08.17 tatsächlich beitragspflichtigen Entgelte.

Der am 01.03.1952 geborene Kläger beantragte am 20.04.2017 die Gewährung einer Altersrente. Ein Grad der Behinderung (GdB) von 60 war anerkannt. Im Rentenantrag gab er an, dass er bis zum Rentenbeginn am 31.08.2017 Arbeitsentgelt beziehen werde.

Mit Schreiben vom 02.06.2017 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass gemäß seinen Angaben im Rentenantrag die Anforderung einer gesonderten Meldung bei seinem Arbeitgeber entfalle, da eine Hochrechnung des Entgelts bis zum Rentenbeginn unterbleiben solle. Dies führe allerdings dazu, dass die Rentenbewilligung in der Regel erst nach dem Rentenbeginn - nach Eingang der Meldung des Entgelts durch den Arbeitgeber - erfolgen könne. In dem Schreiben ist weiterhin u.a. ausgeführt:

„Aus diesem Grunde werden wir ... die Rente fristgerecht unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Zeiten feststellen und später mit allen tatsächlichen Entgelten eine Neuberechnung durchführen. Bei der beschriebenen Verfahrensweise entstehen Ihnen keinen finanziellen Nachteile....“

Daraufhin ließ der Kläger am 09.06.2017 durch einen Beauftragten erklären, dass er nun doch die Hochrechnung wünsche und dass die erforderlichen Einkommensermittlungen durch die Beklagte geführt werden sollten. Er wurde dabei darauf hingewiesen, dass in diesem Fall eine Neuberechnung nicht mehr durchgeführt werde, auch wenn noch eine höhere Zahlung erfolgen sollte. Am 16.06.2017 bestätigte dies der Kläger im Rahmen einer persönlichen Vorsprache.

Die Beklagte zog daraufhin von dem letzten Arbeitgeber des Klägers (Fa. T. GmbH) Lohnabrechnungen bei und gewährte dem Kläger mit Bescheid vom 27.06.2017 Regelaltersrente ab dem 01.09.2017 mit einem monatlichen Zahlbetrag von 1.743,90 Euro (brutto).

Am 24.04.2018 beantragte der Kläger gemäß § 44 SGB X die Überprüfung und Neufeststellung der Regelaltersrente wegen Abweichung der tatsächlichen beitragspflichtigen Entgelte von den hochgerechneten Entgelten.

Mit Bescheid vom 08.05.2018 lehnte die Beklagte den Überprüfungsantrag ab. Nach § 70 SGB VI verbleibe es bei einer Rentenfeststellung mit hochgerechneten beitragspflichtigen Einnahmen grundsätzlich bei der einmal berücksichtigten beitragspflichtigen Einnahme. Dies gelte unabhängig davon, ob die tatsächliche beitragspflichtige Einnahme höher oder niedriger sei als die hochgerechnete.

Hiergegen erhob der Kläger am 30.05.2018 Widerspruch und machte im Wesentlichen geltend, im vorliegenden Fall hätte die Beklagte den Arbeitgeber nicht in der Form, wie es die Beklagte getan habe, anschreiben müssen, da die Beitragsleistung aus dem Versicherungskonto hätte ersehen und dementsprechend die Rentenberechnung hieraus hätte vorgenommen werden können. § 70 Abs. 4 SGB VI könne daher nur den Sinn haben, dass der Arbeitgeber zu einer Schätzung des voraussichtlich beitragspflichtigen Einkommens für den verbleibenden Zeitraum bis zum Rentenbeginn hätte aufgefordert werden müssen. In diesem Fall hätte der Arbeitgeber auch mitgeteilt, dass Resturlaub bestehe und weiteres beitragspflichtiges Einkommen aus dem tariflichen Zusatzurlaubsgeld sowie der Jahressonderzahlung 2017 (Weihnachtsgeld) angefallen wäre. Daher sei das Recht fehlerhaft angewandt worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 25.10.2018 wies die Beklagte den Widerspruch zurück und führte hierzu im Wesentlichen aus, zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung habe der Arbeitgeber die Entgelte für das Jahr 2017 nicht gemeldet gehabt. Mit Anruf und Fax vom 09.06.2017 und im Rahmen einer Vorsprache in der Auskunfts- und Beratungsstelle am 16.06.2017 habe der Kläger den Wunsch geäußert, dass die notwendigen Entgeltbescheinigungen für das Jahr 2017 bei dem Arbeitgeber angefordert und eine Hochrechnung durchgeführt werde, woraufhin der Arbeitgeber am 23.06.2017 in Form einer gesonderten Meldung die Entgelte vom 01.01. bis 31.05.2017 i.H.v. 17.307 Euro gemeldet habe. Für die Zeit vom 01.06. bis 31.08.2017 sei auf maschinellem Weg eine Hochrechnung durchgeführt

worden, welche für diesen Zeitraum eine Entgelthöhe von 11.531,65 Euro ergeben habe. Dies sei auch korrekt, da der Rentenversicherungsträger nach § 194 Abs. 1 SGB VI nach erfolgter gesonderter Meldung bei Anträgen auf Altersrenten auf der Grundlage der für die letzten 12 Kalendermonate vor dem Hochrechnungszeitraum gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen für die letzten maximal drei Kalendermonate vor Rentenbeginn die der Rentenberechnung zugrunde zu legenden voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen zu berechnen habe. Diese Vorgehensweise sei von dem Kläger nach umfangreicher Beratung in schriftlicher und mündlicher Form ausdrücklich gewünscht worden. Demgemäß habe es nach § 70 Abs. 4 SGB VI bei der Rentenberechnung zu verbleiben. Sinn und Zweck der §§ 194, 70 Abs. 4 SGB VI sei es, dem Anliegen des Versicherten nach einer frühzeitigen (verbindlich) festgestellten Altersrente zu entsprechen. Dies erlaube einen möglichst nahtlosen Übergang vom Erwerbsleben zur Rente, bewahre aber die Rentenversicherungsträger andererseits davor, Rentenneufeststellungen auf der Grundlage eines gegebenenfalls von der Hochrechnung (nach oben oder unten) abweichenden tatsächlichen Entgelts vornehmen zu müssen. Die Regelung sei auch verhältnismäßig, denn der Zeitraum, für den die beitragspflichtige Einnahme zu errechnen sei, sei mit drei Monaten sehr kurz und stelle nur einen Bruchteil eines im Versicherungsverlauf dokumentierten Erwerbslebens dar.

In dem am 09.11.2018 eingeleiteten Klageverfahren vor dem Sozialgericht für das Saarland (SG) hat der Kläger sein Begehren weiterverfolgt und unter Bezugnahme auf das Vorbringen im Widerspruchsverfahren im Wesentlichen ergänzend vorgebracht, er habe aufgrund der Tatsache, dass die tariflichen Leistungen Zusatzurlaubsgeld und Weihnachtsgeld, welches nach den hier geltenden tariflichen Regelungen anteilig für die zurückgelegten Monate zu leisten sei, nicht berücksichtigt worden sei, eine Rentendifferenz von monatlich ca. 3,50 Euro erlitten. Er meint, zum hochgerechneten beitragspflichtigen Einkommen würden nicht nur das tarifliche Grundgehalt, sondern auch die tarifvertraglichen Zusatzleistungen zählen. Nachdem diese in der Vergangenheit regelmäßig gezahlt worden seien, sei auch erkennbar gewesen, dass die Arbeitgeberauskunft, die sich allein auf die übersandten Formulare der Beklagten habe beziehen können, nicht zutreffend sei. So würden die Entgeltbescheinigungen des Arbeitgebers diese zusätzlichen Leistun-

gen auch ausweisen. Er habe einen Anspruch darauf, dass die Schätzung der voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen möglichst genau und sorgfältig vorgenommen werde, was hier nicht erfolgt sei.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 08.05.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.10.2018, unter Rücknahme des Bescheides vom 27.06.2017, zu verurteilen, seine Altersrente unter Berücksichtigung der in der Zeit vom 01.06.2017 bis 31.08.17 tatsächlich beitragspflichtigen Entgelte neu zu berechnen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten und der Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer konnte gemäß § 105 Abs. 1 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufwies und der Sachverhalt geklärt war.

Die Klage, die im Wege des Überprüfungsverfahrens nach § 44 SGB X auf Neuberechnung der Altersrente unter Berücksichtigung der in der Zeit vom 01.06.2017 bis 31.08.17 tatsächlich beitragspflichtigen Entgelte gerichtet ist, ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage zulässig (§ 54 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt., Abs. 4 SGG).

Die zulässige Klage ist jedoch nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Aufhebung des Überprüfungsbescheides und die begehrte Neuberechnung

seiner Altersrente. Die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 SGB X liegen nicht vor.

Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Für die Entscheidung, ob diese Rücknahmevoraussetzungen vorliegen, gelten die allgemeinen Verfahrens- und Beweislastregeln. Ist eine anspruchsbegründende Tatsache nicht feststellbar, so trifft dieser Nachteil auch im Verfahren nach § 44 Abs. 1 SGB X denjenigen, der sich auf diese Tatsache beruft (BSG, Urteil vom 10.12.1985 - 10 RKg 14/85; Urteil vom 03.02.1988 - 9/9a RV 18/86; Urteil vom 25.06.2002 - B 11 AL 3/02 R). Bei der Prüfung, ob bei der Erteilung eines Bescheides, dessen Rücknahme allein Streitgegenstand des Verfahrens nach § 44 SGB X ist, von einem Sachverhalt ausgegangen wurde, der sich als unrichtig erweist, ist auf den damals gegebenen Sachverhalt abzustellen. Auf einen in der Folgezeit und derzeit möglicherweise geänderten Sachverhalt, der nunmehr eine andere Entscheidung rechtfertigen könnte, kommt es nicht an. Ergibt sich daher im Rahmen eines Antrags auf Überprüfung („Zugunstenbescheid“) nichts, was für die Unrichtigkeit der Vorentscheidung sprechen könnte, kann sich die Verwaltung ohne jede Sachprüfung auf die Bindungswirkung berufen (BSG, Urteil vom 03.02.1988 - 9/9a RV 18/86; Steinwedel, in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, § 44 SGB X Rn. 35, mwN). Gleiches gilt, wenn zwar neue Tatsachen oder Erkenntnisse vorgetragen und neue Beweismittel benannt werden, die Prüfung aber ergibt, dass die vorgebrachten Gesichtspunkte nicht tatsächlich vorliegen oder für die frühere Entscheidung nicht erheblich waren (so bereits BSG, Urteil vom 03.02.1988 - 9/9a RV 18/86).

Gemessen hieran ist der Überprüfungsbescheid der Beklagten vom 08.05.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.10.2018 rechtmäßig. Ein Anspruch auf Rücknahme des Altersrentenbescheides vom 27.06.2017 und Neuberechnung der Altersrente unter Berücksichtigung der in der Zeit vom 01.06.2017 bis 31.08.17 tatsächlich beitragspflichtigen Entgelte besteht nicht.

Nach § 70 Abs. 1 SGB VI werden für Beitragszeiten Entgeltpunkte ermittelt, in dem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt (Anlage 1) für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird (Satz 1). Für das Kalenderjahr des Rentenbeginns und für das davor liegende Kalenderjahr wird als Durchschnittsentgelt der Betrag zugrunde gelegt, der für diese Kalenderjahre vorläufig bestimmt ist (Satz 2). Absatz 4 dieser Vorschrift lautet:

Ist für eine Rente wegen Alters die voraussichtliche beitragspflichtige Einnahme für den verbleibenden Zeitraum bis zum Beginn der Rente wegen Alters vom Rentenversicherungsträger errechnet worden (§ 194 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2), sind für diese Rente Entgeltpunkte daraus wie aus der Beitragsbemessungsgrundlage zu ermitteln. Weicht die tatsächlich erzielte beitragspflichtige Einnahme von der durch den Rentenversicherungsträger errechneten voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahme ab, bleibt sie für diese Rente außer Betracht.

§ 70 Abs. 4 Satz 1 SGB VI legt damit fest, dass im Falle einer vom Rentenversicherungsträger für eine Altersrente hochgerechneten voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahme Entgeltpunkte wie aus der tatsächlichen Beitragsbemessungsgrundlage zu ermitteln sind. Nach § 70 Abs. 4 Satz 2 SGB VI bleibt die tatsächlich erzielte beitragspflichtige Einnahme dabei selbst dann für diese Rente außer Betracht, wenn sie von der durch den Rentenversicherungsträger hochgerechneten beitragspflichtigen Einnahme abweicht. Die Meldung der beitragspflichtigen Einnahmen durch den Arbeitgeber darf sich nur auf einen Zeitraum beziehen, der frühestens 3 Kalendermonate vor dem Rentenbeginn endet. Das setzt voraus, dass der Rentenantragsteller bei Beantragung der Rente bereits über den möglichen Rentenbeginn umfassend informiert wird und ein Beginn zu dem entsprechenden Datum rechtlich auch überhaupt möglich ist. Der Antragsteller kann im Rentenantrag auf die Hochrechnung der beitragspflichtigen Einnahme verzichten. In diesem Fall ist § 70 Abs. 4 SGB VI nicht anwendbar (Heidemann in: jurisPK-SGB VI, § 70 Rn. 146 f.). Nach § 194 Abs. 1 Satz 1 SGB VI i.d.F. ab dem 01.01.2008 haben Arbeitgeber auf Verlangen des Rentenantragstellers die beitragspflichtigen Einnahmen für abgelaufene Zeiträume frühestens drei Monate vor Rentenbeginn gesondert zu melden. Sofern diese Meldung erfolgt ist, haben die Rentenversicherungsträger bei Anträgen auf Altersrente die voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen für den verbleibenden Beschäftigungszeitraum bis

zum Rentenbeginn für bis zu drei Monate nach den in den letzten 12 Kalendermonaten gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen selbst zu errechnen. Hintergrund dieser Verfahrensweise ist, dass die Versicherten möglichst nahtlos von der Erwerbstätigkeit in die Rentenbezugsphase ohne Einkommensunterbrechung wechseln können sollen.

Im vorliegenden Fall hat der Kläger in seinem Rentenantrag den Rentenbeginn ausdrücklich mit Ablauf des 31.08.2017 angegeben und sich im Laufe des Verfahrens - nach Mitteilung der Beklagten über die daran anknüpfenden Folgen - auch mit einer Hochrechnung der beitragspflichtigen Einnahmen unter Verzicht auf die tatsächlichen Einnahmen schriftlich und mündlich einverstanden erklärt. In der Folge hat die Beklagte die genannten Vorschriften bei der Ermittlung der Entgeltpunkte für den Zeitraum Juni bis August 2017 - auf der Grundlage der Erklärung des Klägers zur Einwilligung in das Hochrechnungsverfahren - zutreffend angewandt und bei der Rentenberechnung rechtsfehlerfrei umgesetzt, wie sich aus der vorliegenden Verwaltungsakte ergibt. Insoweit wird gemäß § 136 Abs. 3 SGG auf den Rentenbescheid vom 27.06.2017 sowie auf den angefochtenen Bescheid vom 08.05.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.10.2018 verwiesen.

Hat der Rentenversicherungsträger - wie hier - die beitragspflichtigen Einnahmen hochgerechnet und weichen diese von den tatsächlichen Einnahmen ab, verbleibt es nach der gesetzlichen Regelung dennoch bei den berücksichtigten Entgeltpunkten (§ 70 Abs. 4 Satz 2 SGB VI). Ist die Neuberechnung der Erstfeststellung erforderlich, weil weitere Versicherungszeiten nachgewiesen werden, ist auch in diesem Fall das bisher „vorausbescheinigte“ Entgelt bzw. die hochgerechneten beitragspflichtigen Einnahmen weiterhin zu berücksichtigen (vgl. hierzu auch BSG, Urteil vom 12.12.2011 - B 13 R 29/11 R, juris Rn. 22 f.). Es ist jedoch anerkannt, dass eine Neufeststellung einer erstmals festgestellten Rente wegen Alters dann zu erfolgen hat, wenn die Voraussetzungen des § 194 SGB VI nicht erfüllt gewesen waren. Dies ist dann möglich, wenn sich Änderungen ergeben haben, z.B. wenn die Beschäftigung früher aufgegeben worden ist oder in dem Zeitraum Entgeltersatzleistungen wie z.B. Krankengeld bezogen wurden. Eine Neuberechnung der Rente ist auch vorzunehmen, wenn durch den Rentenversicherungsträger bei

der Hochrechnung der nach § 194 SGB VI berechneten Einnahmen nicht die in den letzten zwölf Kalendermonaten erzielten Entgelte berücksichtigt wurden. Bei der Neuberechnung sind nach § 194 Abs. 1 Satz 3 SGB VI die konkreten, in den letzten zwölf Kalendermonaten erzielten Entgelte zu verwenden. Reicht dabei ein Teil des Zwölfmonatszeitraums in das Vorjahr, so ist die Bildung des Durchschnitts für das letzte Quartal des Vorjahrs unzulässig, um damit den Wert nach § 194 SGB VI zu berechnen. Vielmehr sind die in diesem Zeitraum tatsächlich erzielten Entgelte zu verwenden (LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.12.2010 - L 6 R 244/10; Heidemann in: jurisPK-SGB VI, § 70 SGB VI, Rn. 156).

Im vorliegenden Fall liegen keine der o.g. Fälle vor, die zu einer Neuberechnung der Rente hätten führen können. Der Kläger macht insoweit auch lediglich geltend, dass die Beklagte den Arbeitgeber zu einer Schätzung des voraussichtlich beitragspflichtigen Einkommens für den verbleibenden Zeitraum bis zum Rentenbeginn hätte auffordern müssen, um auch die tariflichen Zusatzleistungen zu berücksichtigen, was, so der Kläger, eine monatlich um ca. 3,50 Euro höhere Rente zur Folge gehabt hätte. Diese Ansicht findet jedoch keine Grundlage in den gesetzlichen Regelungen. Unabhängig davon, dass aus den vorliegenden Entgeltabrechnungen die vom Kläger angeführten Sonderleistungen nicht augenscheinlich aufgeführt sind, wie er vorgetragen hat, ergibt sich aus den eindeutigen gesetzlichen Regelungen der §§ 70, 194 SGB VI, dass der Arbeitgeber nicht mehr in jedem Einzelfall zu prüfen und zu bescheinigen hat, ob vorausgesehen werden kann, welches beitragspflichtige Entgelt der Antragsteller vor Rentenbeginn noch erzielen würde, sondern dieser kann sich auf die automatisierte Meldung bereits gezahlter Entgelte beschränken (vgl. BSG, Urteil vom 12.12.2011 - B 13 R 29/11 R, juris Rn 22 f.). Dass der Arbeitgeber zu einer Schätzung des voraussichtlich beitragspflichtigen Einkommens für den verbleibenden Zeitraum bis zum Rentenbeginn hätte auffordern müssen, wie dies der Kläger vorträgt, ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen nicht, so dass es bei dem in § 70 Abs. 4 SGB VI eindeutig und unmissverständlich normierten Grundsatz verbleibt, dass der Rentenversicherungsträger nicht verpflichtet ist, die nach § 194 Abs. 1 Satz 3 SGB VI "hochgerechnete" Altersrente im Nachhinein aus dem tatsächlich während des Hochrechnungszeitraums erzielten Entgelt neu zu berechnen, worauf der Kläger auch

mehrmals ausdrücklich von der Beklagten hingewiesen wurde (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 12.12.2011 - B 13 R 29/11 R, juris Rn. 33; Heidemann in: jurisPK-SGB VI, § 70 SGB VI, Rn. 166). Zwar ist eine Korrektur der im Wege der Hochrechnung errechneten Rente nicht ausgeschlossen, so insbesondere wenn der Rentenbescheid noch nicht bestandskräftig ist (vgl. hierzu LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.06.2011 - L 31 R 1154/10, juris Rn. 26) oder der Versicherte fehlerhaft über die Folgen der Hochrechnung aufgeklärt worden ist (vgl. nur BSG, Urteil vom 12.12.2011 - B 13 R 29/11 R, juris Rn 37 ff.).

Im vorliegenden Fall ist der nicht angefochtene Rentenbescheid jedoch bestandskräftig geworden. Auch ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass eine fehlerhafte Aufklärung über die Folgen der Hochrechnung vorgelegen hat. Dass die Erklärung der Beklagten zu den Voraussetzungen und den Folgen der Hochrechnung, die als Auskunft bzw. Beratung im Sinne von § 14, 15 SGB I zu werten ist, unvollständig wäre, wurde gleichfalls nicht geltend gemacht. Vielmehr möchte der Kläger mit vorliegender Klage das erreichen, was § 70 Abs. 4 SGB VI gerade verhindern möchte, nämlich eine Neuberechnung der Altersrente, weil tatsächlich ein höheres Einkommen hätte zugrunde gelegt werden sollen, als dies bei der durchgeführten Hochrechnung errechnet wurde. Für den Kläger war jedoch letztlich eindeutig erkennbar gewesen, dass die tatsächlichen Einnahmen bei Durchführung der Hochrechnung nicht zu berücksichtigen waren und somit auch nicht (weiteres) beitragspflichtiges Einkommen aus dem tariflichen Zusatzurlaubsgeld sowie der Jahressonderzahlung 2017 (Weihnachtsgeld).

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats - bei Zustellung an einen im Ausland wohnenden Beteiligten innerhalb von drei Monaten - nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Landessozialgericht für das Saarland, Egon-Reinert-Str. 4-6, 66111 Saarbrücken, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht für das Saarland, Egon-Reinert-Str. 4-6, 66111 Saarbrücken, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats - bei Zustellung an einen im Ausland wohnenden Beteiligten innerhalb von drei Monaten - nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht für das Saarland, Egon-Reinert-Str. 4-6, 66111 Saarbrücken, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Berufung und der Antrag auf Zulassung der Revision können bei den jeweils vorgenannten Stellen auch in elektronischer Form eingelegt werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Gez. ...

Präsident des Sozialgerichts

Die vorstehende Abschrift stimmt
mit der Urschrift überein.

Saarbrücken,

0 5. Okt. 2020

